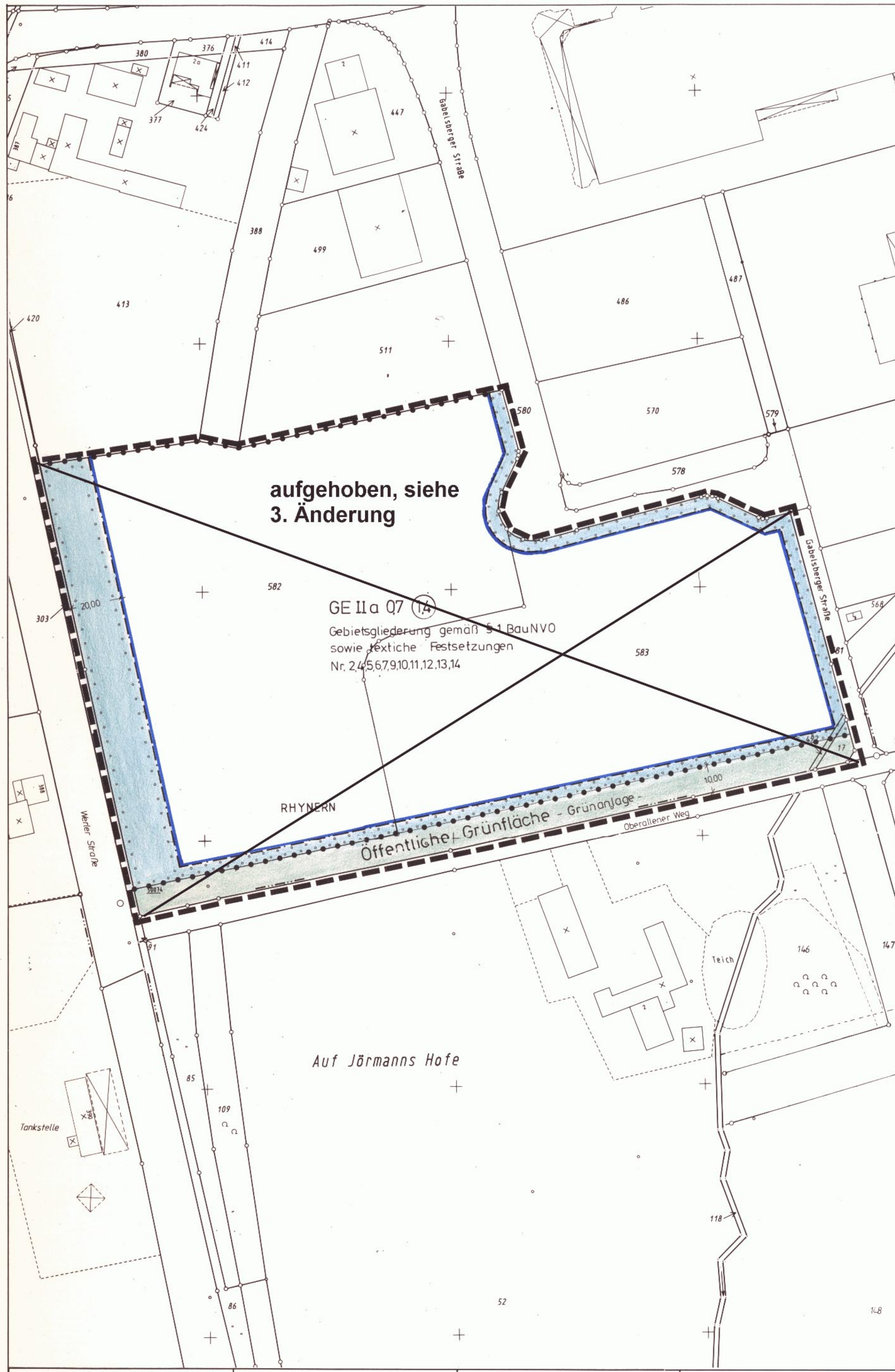

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 1 BauGB**

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO₁	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 10 BauNVO
SO₂	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 11 BauNVO
(II)	zwingend	Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO
II	Höchstgrenze	
II–III	Mindestgrenze-Höchstgrenze	
0,4	Grundflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
(0,8)	Geschoßflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
TH	Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze §§ 16 (4), 18 BauNVO
FH	Firsthöhe	
OK	Oberkante	
•–•–•	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen **§ 9 (1) 2 BauGB**

o	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
△E	nur Einzelhäuser zulässig	
△D	nur Doppelhäuser zulässig	
△ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
△H	nur Hausgruppen zulässig	
△DH	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
g	geschlossene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
–··–··–	Baulinie	§ 23 BauNVO
▬	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 3 BauGB**

Ⓖ	400 m²	Mindestgröße
Ⓑ	15 m	Mindestbreite
Ⓣ	30 m	Mindesttiefe
G	800 m²	Höchstgröße
B	30 m	Höchstbreite
T	40 m	Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen **§ 9 (1) 11 BauGB**

Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und / oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
P öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB

▲ ▼ Einfahrt / Ausfahrt
Einfahrtsbereich
Ausfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauer

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfallsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 12 BauGB
T Trafostation
M Mülltonnenstandplatz
G Gasdruckreglerstation

Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 14 BauGB
◆–◆ oberirdisch (Art der Anlagen / Leitungen siehe Einschrieb)
◇–◇ unterirdisch
Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald
§ 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

Öffentliche Grünflächen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 15 BauGB
Private Grünflächen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 15 BauGB
Wasserflächen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 16 BauGB
Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB
Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 (1) 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen **§ 9 (1) 4 BauGB**
und für Gemeinschaftsanlagen **§ 9 (1) 22 BauGB**

z.B. St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB

St	Stellplatz
Ga	Garage
TGa	Tiefgarage

z.B. GSt — Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

GSt	Gemeinschaftsstellplätze
GGa	Gemeinschaftsgaragen
TGGa	Tiefgemeinschaftsgaragen

Immissionsschutzflächen **§ 9 (1) 24 BauGB**

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkun- (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB

Lärmschutzwall
Lärmschutzwand
Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente
} aktiv

◇ Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

Ⓔ Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften **§ 86 (1) BauONW**

FD	Flachdach
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
PD	Pultdach
︿	Dachneigung, z.B. 30°
⟷	Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach **§ 6 (4) DSchG**

Ⓓ Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

D Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes
V Verkehrsgrün
Vorschlag zur Grundstücksteilung
(M) Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

14	Wohngebäude
x	Wirtschaftsgebäude oder Garagen
II	Zahl der Vollgeschosse
62,14	Höhenangabe über NN
⊙	Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Die Planunterlage (Stand: 04.1997) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 20.05.1997
Seydich
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 23.05. 1997
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 26.05.1997 am 10.06.1997 als Satzung beschlossen.

Hamm, 14.07.1997
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd.
Städt. Baudirektor

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 20.08.1997 Az.: 35.2.1-2.4.97 die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens bestätigt und keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Hamm, 29.09.1997
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Baudirektor

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 25.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 29.09.1997
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 23.05.1997

Oberstadtdirektor
~~Stadtkämmerer~~
~~Stadtbaurat~~
Städt. Baudirektor

Gemäß § 13 (1) BauGB wurde den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 22.04.1997 bis einschließlich 16.05.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hamm, 23.05.1997
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu dieser (vereinfachten) Änderung ist durchgeführt worden.

Hamm, 29.09.1997
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd.
Städt. Baudirektor

~~Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom Az.: enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluß vom beigetreten.~~
~~Hamm,~~
~~Der Oberstadtdirektor~~
~~i.A.~~
~~Städt. Baudirektor~~

~~Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.~~
~~Hamm,~~
~~Der Oberstadtdirektor~~
~~i.A.~~
~~Städt. Baudirektor~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB)

Nr. 2 Gemäß § 1 (4) i.V.m. § 1 (5) BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen:
-Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I - V der Abstandsliste 1990 zum Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 (MBl. NW S. 504).
-In den Abstandsklassen VI und VII sind die Nrn. 150, 155, 157-159, 161, 162, 163, 172, 174 und 183 nicht zulässig.

Nr. 4 Gemäß § 16 (3) BauNVO beträgt die max. zulässige Traufhöhe 10,50 m über Höhe fertiger Straßenoberkante. Ausnahmsweise darf die festgesetzte max. Traufhöhe um 2,50 m überschritten werden, z. B. durch notwendige Aufbauten für Aufzug schächte und technische Bauteile, soweit das geschlossene städtebauliche Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Nr. 5 Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder tlw. an die Endverbraucher wenden, nicht zulässig.
Ausnahmsweise sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben zulässig, die
-im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen,
-kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und
-kein city- oder zentrentypisches Sortiment vertreiben.

Nr. 6 Die gemäß §§ 8 (3) und 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter dürfen nur innerhalb der Betriebsgebäude eingerichtet oder angebaut werden.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB)

Nr. 7 In der abweichenden Bauweise (a) können gemäß § 22 (4) BauNVO Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmungen des § 22 (2) BauNVO bzgl. des seitlichen Grenzabstandes (Bauwich) bleiben unberührt.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen
(§ 9 (1) 24 BauGB)

Nr. 9 Zum Schutz vor Lärmimissionen, die von der Planstraße A ausgehen, sind bei der Errichtung der gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen die Wohngrundrisse so auszurichten, daß die zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehenen Räume der Lärmquelle abgewandt sind. Darüberhinaus sind zur Sicherung einer ausreichenden Wohn- und Nachtruhe bei allen zulässigen Wohnungen, die im Bereich zwischen der Werler Straße, der Planstraße A und dem Obersten Kamp liegen, die notwendigen Fenster der zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehenen Wohn- und Schlafräume mit schallisolierten Fenstern mind. der Klasse II der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" vorzusehen. Bei der Anordnung von Schlafräumen zur Lärmquelle sind die Fensterkonstruktionen zusätzlich mit gleichwertigen Schalldämmlüftern zu versehen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) 25 a BauGB)

Nr. 10 Die Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der öffentlichen Grünflächen und östlich des Regenrückhaltebeckens sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 12 m Frontlänge ist ein großkroniger heimischer Laubbaum (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche o. ä.), Stammumfang mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, und je 10 m² 5 Sträucher, mind. 80 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingrünung muß durchgehend erfolgen mit Ausnahme der notwendigen Zu- und Ausfahrten sowie den mit Pflanzbeschränkung festgesetzten Sichtwinkelbereichen.

Nr. 11 Die 20 m breiten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen unmittelbar östlich der Werler Straße (B 63) sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze mind. 1,50 m hoch) in einem 12-reihigen Pflanzschema (Reihenabstand 1,2 m, Pflanzabstand in der Reihe 1,0 m) mit einem ca. 3 m breiten, beidseitigen Saum und mit heimischen Laubbäumen (je 60 m² 1 Baum in variierenden Abständen) sowie mit Stauden und Gräsern zu bepflanzen.

Nr. 12 Mind. 30 % der Wandflächen fensterloser Fassaden mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m sind mit Kletterpflanzen in artengerechtem Abstand zu begrünen.

Nr. 13 Bei Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 20° sind Dachflächen von über 500 m² Größe vollflächig mit extensiver oder zu 40 % mit intensiver Dachbegrünung fachgerecht zu begrünen.

Ausnahmsweise können für die zu begrünenden Dachflächen ebenerdige Ersatzflächen im Verhältnis 1:1 mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze mind. 1,50 m hoch) in einem Pflanzverband mit Pflanzabständen von 1,50 m sowie mit Stauden und Gräsern bepflanzt werden. Die Bepflanzung ist zusätzlich zu den in (9) und (10) aufgeführten Flächen anzulegen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 (1) 25 a und b BauGB)

Nr. 14 Der den Nebengraben des Bewerbaches südöstlich der Planstraße B begleitende Gehölzsteifen ist zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in seiner Oberflächenbeschaffenheit unverändert zu belassen. Die bestehende Vegetation ist zu erhalten und in ihrer charakteristische Gehölzzusammensetzung weiterzuentwickeln. Geringfügige Eingriffe aufgrund notwendiger wasserbaulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau des geplanten Regenrückhaltebeckens im südlichen Bereich des Grabenlaufes bleiben hiervon ausgenommen.

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	–	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1 b (1) 4.1 c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1 d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		190	–	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	–	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	–	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	–	Bauhöfe
		194	–	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	–	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	–	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Hinweise:

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der Werler Straße (B 63) ansprechen können, sind nicht zulässig.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Stadt Hamm	
Gemarkung	Rhynern
Flur	9
Maßstab	1:1000

Bebauungsplan Nr. 03.061

- Nördl. Oberallener Weg -

2. (vereinfachte) Änderung

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 /SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07. März 1995 (GV NW S. 218/ SGV NW 232) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 22.09.1997 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ~~nach/~~ ohne Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-MaßnahmenG am 25.09.1997 in Kraft getreten.